

Bundesministerin für Wohnen,  
Stadtentwicklung und Bauwesen  
Frau Klara Geywitz  
Krausenstraße 17 - 18  
10117 Berlin

nachrichtlich  
Parlamentarischer Staatssekretär im  
Bundesministerium für Wohnen,  
Stadtentwicklung und Bauwesen  
Herrn Sören Bartol MdB  
Krausenstraße 17 - 18  
10117 Berlin

Bonn, den 7. Juni 2022

**Erlass „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ vom 25.03.2022  
Verlängerung der befristeten Regelungen**

**BTGA**  
Bundesindustrieverband  
Technische Gebäude-  
ausrüstung e. V.

Hinter Hoben 149  
D-53129 Bonn

Tel. +49(0)2 28 949 17-0  
Fax +49(0)2 28 949 17-17

www.btga.de  
e-mail: info@btga.de

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

der BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. begrüßt als Interessenvertretung von rund 440, meist mittelständischen Unternehmen der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) den am 25. März 2022 von der Bundesregierung in Reaktion auf die extremen Preissteigerungen herausgegebenen Erlass „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“.

Da in den einschlägigen Baukostenindizes oft noch keine Veränderungen festzustellen sind, lehnen viele Vergabestellen bislang die Einbeziehung der Gleitklausel in Verträge ab, so dass die Vorgabe der Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Bundesbaumaßnahmen für besonders betroffene Produktgruppen in der gegenwärtigen Krisensituation dringend geboten war.

Es zeichnet sich ab, dass die Befristung der Regelungen bis zum 30. Juni 2022 jedoch zu kurz bemessen ist.

Selbst wenn der Ukraine-Krieg – was zu hoffen ist – zeitnah beendet werden sollte, werden die Folgen weit über den 30. Juni 2022 hinaus spürbar sein, voraussichtlich noch Jahre später. Erschwerend kommen die stark gestiegenen Strom- und Energiekosten, unterbrochene Lieferketten und die aktuell nicht einschätzbare Entwicklung der Inflationsrate hinzu. Seriöse Kalkulationen sind so kaum möglich – beziehungsweise für die Bauunternehmen mit erheblichen Risiken verbunden.

Aus Sicht der TGA-Branche ist die Verlängerung der befristeten Regelungen über den 30. Juni 2022 hinaus zwingend notwendig, um ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu erlangen.

Zudem bedarf es dringend einer Vereinfachung der Stoffpreisgleitklauseln, die in der aktuellen Ausgestaltung sehr sperrig und kompliziert in der Handhabung sind. In der jetzigen Form sind sie mit erheblichem Mehraufwand verbunden und erfordern umfangreiches Know-how.

Außerdem ist aus unserer Sicht eine Nachjustierung im Hinblick auf die „Verteilung“ der kriegsbedingten Mehrkosten erforderlich. Dazu regelt der Erlass unter Punkt IV.2 (Störung der Geschäftsgrundlage), dass „eine Übernahme von mehr als der Hälfte der Mehrkosten (...) jedenfalls regelmäßig unangemessen sein“ wird. Ohne nachvollziehbare Begründung oder Herleitung wird in dieser – für unsere Mitgliedsunternehmen oft existentiellen – Frage bestimmt, dass der Auftraggeber nur maximal 50 Prozent der Mehrkosten zu übernehmen hat. Grundsätzlich ist der Ukraine-Krieg geeignet, die Geschäftsgrundlage eines Vertrages zu stören. Da der Grundsatz, wonach das Materialbeschaffungsrisiko in der Sphäre des Unternehmers liegt, im Falle höherer Gewalt nicht gilt, ist diese Risikoverteilung aus unserer Sicht zu starr und unangemessen.

Die im Erlass getroffenen Regelungen werden nicht ausreichen, um die bestehenden Marktrisiken zu bewältigen – unabhängig von der Gültigkeitsdauer. Auf lange Sicht kann die Krise nur in gemeinsamer Anstrengung von Politik und Wirtschaft gemeistert werden.

Mit freundlichen Grüßen

BTGA  
Hauptgeschäftsführer



Günther Merz M.A.

Registriert als Interessenvertreter  
im Lobbyregister des Bundestages,  
Registernummer R000427

Grundlage der Interessenvertretung:  
Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen  
und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes